

Stand: 09. November 2005

Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Malaysia (Malaysia)

a) urkundliche Na	achweise zu Gebui	rt und Familienstand:
-------------------	-------------------	-----------------------

- 1. Geburtsurkunde, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Standesamt)
- 2. **konsularische Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung** (Certificate of no impediment), ausgestellt aufgrund eidesstattlicher Erklärungen der Eltern

oder

eine **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

3. Eigene eidesstattliche Erklärung über den Familienstand

Aufgrund besonderer Volljährigkeitsvorschriften bedarf es ggf.

4. der Eheeinwilligung der Eltern in urkundlicher Form

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den malaysischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

nicht erforderlich